



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Vulpius als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2010 am 25. November 2010

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.6.2008 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Israel (Westjordanland) vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am 1977 geborene Kläger stammt aus dem Westjordanland. Eigenen Angaben zufolge reiste er am 27.10.2007 als illegaler Mitreisender in einem Lkw in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 1.11.2007 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Kläger in seinen Anhörungen am 1.11.2007 und 27.11.2007 im Wesentlichen an, dass er nach der Hochzeit im Jahr 2000 mit seiner Frau seit August 2001 im Dorf nahe Ramallah im Westjordanland gewohnt habe, wo auch ihre zwei Kinder aufgewachsen seien. Er und seine Familie hätten in ein Grundstück besessen, das sie hätten bebauen wollen. Bedingt durch den Bau der Sicherheitsmauer im Westjordanland sei das Grundstück beschlagnahmt worden, ohne dass er dafür eine Entschädigung erhalten habe. Zusammen mit seinen Brüdern habe er daraufhin ein anderes Grundstück gekauft, aber auch dieses sei ihnen von den Israelis für den Mauerbau weggenommen worden. Er habe keinen Beruf erlernt, habe aber als Versicherungsmakler in einem großen Versicherungsbüro in Ramallah gearbeitet. Dort sei ihm gekündigt worden, weil er wegen der vielen zu durchlaufenden Kontrollpunkte oft zu spät zur Arbeit erschienen sei. Die Bewegungsfreiheit der palästinensischen Bevölkerung sei massiv eingeschränkt und seine finanzielle Situation immer schlechter geworden. Wenn seine Kinder krank geworden seien, hätten sie nicht zum Krankenhaus fahren können. Nach der Kündigung bei seiner Arbeitsstelle seien diese Probleme noch größer geworden. So habe seine Tochter nicht den Kindergarten besuchen können, weil ihm hierfür das Geld gefehlt habe. Die Lebenssituation der Familie sei dadurch immer schwieriger geworden. Die Existenzgrundlage sei untergraben worden. Eine Genehmigung, um in Israel arbeiten zu können, habe er nicht erhalten, da einer seiner Brüder im Gefängnis sei. Er gehöre der Volksfront zur Befreiung Palästinas an und werde daher immer wieder festgenommen und inhaftiert. Er habe sich daher im März 2007, nach der Kündigung, entschieden, aus dem Westjordanland auszureisen.

Der Kläger legte der Beklagten seine Geburtsurkunde, seinen Personalausweis und die UNRWA-Registrierungskarte, jeweils Im Original, vor. Seinen palästinensischen Reisepass, ausgestellt in Gaza durch die palästinensische Autonomiebehörde, den er bei der Familie in gelassen habe, legte er in Kopie vor. Der Reisepass ist am 9.10.2007 abgelaufen. Der Kläger gibt an, zur Ausreise einen gefälschten türkischen Reisepass vom Schlepper bekommen zu haben, den er dem Schlepper in Deutschland zurückgeben musste.

Mit Bescheid vom 18.6.2008 wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Asylantrag abzulehnen war, weil der Kläger sich aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen könne, wie sich aus Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG ergebe.

Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Kläger sei nicht vorverfolgt ausgereist. Auch sonst drohe ihm bei einer Rückkehr keine der in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Gefahren in erforderlicher Intensität und im erforderlichen Ausmaß. Dies gelte sowohl für eine - möglicherweise eine politische Verfolgung darstellende - „Aussperrung“ aus dem Heimatland durch den Staat Israel als auch für die von dem Kläger geltend gemachte Gruppenverfolgung. So könne nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, Israel werde den Kläger allein wegen seiner Volkszugehörigkeit endgültig nicht mehr in das Westjordanland oder den Gazastreifen einreisen lassen. Auch eine Gruppenverfolgung drohe nicht mit der ausreichenden Wahrscheinlichkeit. Der Kläger werde von Seiten des Staates Israel unter keinem Gesichtspunkt als ein des Terrorismus oder der Beteiligung an terroristischen Aktionen Verdächtiger eingestuft. Unter diesem Gesichtspunkt könne damit nicht davon ausgegangen werden, der Kläger werde Opfer einer gezielten Maßnahme, wie sie der Staat Israel gegenüber Personen ergreife, die entsprechender Aktivitäten verdächtig sein. Schließlich lägen auch keine Anhaltspunkte für Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor.

Am 25.6.2008 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorlägen. Denn ihm drohe im Heimatstaat politische Verfolgung unter dem Gesichtspunkt der „Aussperrung“ oder „Ausgrenzung“. Diese werde durch die Staatenlosigkeit des Klägers nicht ausgeschlossen. Denn der Staat Israel habe das Westjordanland annektiert und stehe daher zu der dort ansässigen palästinensischen Bevölkerung in einer rechtlichen Beziehung, die aus Sicht des § 60 Abs. 1 AufenthG der Beziehung zwischen einem Staat und seinen Bürgern gleichkomme. Die Aus-

grenzung beruhe auf dem Umstand, dass es sich bei dem Kläger um einen palästinensischen Volksangehörigen handle. Auf das Gutachten von Uwe Brocks vom 16.4.2010 werden hingewiesen. Danach dürfe der Kläger, der am 27.10.2007 in die Bundesrepublik eingereist sei, nicht mehr in das Westjordanland zurückkehren.

Auf die Möglichkeit, ins Westjordanland wegen Familienzusammenführung einreisen zu dürfen, komme es beim Kläger nicht an. Denn seine Frau habe in der Zwischenzeit einen anderen Mann geheiratet und lebe nicht mehr im Westjordanland. Gleiches gelte für seine Kinder. Den genauen Aufenthaltsort seiner Ex-Frau und seiner Kinder kenne der Kläger nicht.

Zudem drohten dem Kläger bei der Rückkehr in das Westjordanland aufgrund seiner Zugehörigkeit zur palästinensischen Volksgruppe Gefahr für Leib und Leben. Denn es käme im Heimatort des Klägers regelmäßig zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen und Tötungen der Palästinenser durch israelische Sicherheitskräfte. Schließlich habe der Kläger Probleme körperlicher Art, da er an einem Fuß große Schmerzen habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 18.6.2008 zu 2. bis 4. aufzuheben und festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Flüchtlingeigenschaft vorliegen

hilfsweise,

festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid. Es drohe dem Kläger bei der Rückkehr ins Westjordanland weder eine Gruppenverfolgung noch eine Aussperrung. Die Aktionen der israelischen Armee in den Autonomiegebieten träfen unbeabsichtigterweise auch unbeteiligte Personen, bei denen kein Verdacht einer terroristischen Beteiligung bestehe. Nahezu jede palästinensische Familie habe inzwischen Opfer von Verhaftungen, Misshandlungen, schweren Verletzungen oder Tötungen zu beklagen.

Das führe zu einem starken Druck auf die palästinensische Bevölkerung, das Land zu verlassen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG lägen ebenso nicht vor.

Das Gericht hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 23.8.2010 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe

Über den Rechtsstreit entscheidet gem. § 6 Abs. 1 die Einzelrichterin.

Das Gericht konnte diesen Rechtsstreit gem. § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da sie in der Ladung vom 15.9.2010 auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden war.

A. Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn für den Kläger liegen - nunmehr - die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG hinsichtlich Israel vor, weshalb die Beklagte zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten war (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

I. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Wer Abschiebungsschutz in Anspruch nimmt, ist gehalten, seine individuellen Gründe für seine Verfolgungsflucht, d.h. die in seine Lebenssphäre fallenden Ereignisse, von sich aus unter Angabe von Einzelheiten stimmig und nachvollziehbar zu schildern, so dass sie den geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen vermögen. Die gerichtliche Aufklärungspflicht gem. § 86 Abs. 1 VwGO wird insoweit durch die Mitwirkungsobliegenheiten des

Schutzsuchenden überlagert (st. Rspr.; vgl, nur BVerwG, Urt. v. 8.7.1982, DÖV 1983, 207 ff.).

II. Der Kläger hat sein Heimatland unverfolgt verlassen. Ihm steht aber ein berücksichtigungsfähiger Nachfluchtatbestand zur Seite, da ihm im Fall seiner Abschiebung ins Westjordanland politische Verfolgung mit der notwendigen beachtlichen Wahrscheinlichkeit durch den Staat Israel droht (sogenannter normaler Prognosemaßstab), so dass eine Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Klägers als nicht zumutbar erscheint (st. Rspr. des BVerwG, vgl. nur BVerwG, Beschl, v. 23.6.1991, BVerwG 88, 367 ff. [369]). Die politische Verfolgung liegt in einer „Aussperrung“ und „Ausgrenzung“ in Gestalt einer Rückkehrverweigerung in die von Israel besetzten Gebiete, also ins Westjordanland oder in den Gazastreifen.

1. Da politische Verfolgung grundsätzlich staatliche Verfolgung ist, bedarf es zur Prüfung eines Asylanspruchs wie auch eines Anspruchs nach § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst der Feststellung, welchem Staat ein Asylbewerber angehört oder in welchem Land ein Staatenloser vor der Flucht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ausgangspunkt für die Beurteilung eines Anspruchs nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist die in die Zukunft gerichtete Prüfung, ob der Betreffende im Fall seiner Rückkehr politischer Verfolgung ausgesetzt sein würde. Dies setzt einen Staat voraus, in den der Betreffende in rechtlich zulässiger Weise zurückkehren könnte. Das ist bei Personen, die eine Staatsangehörigkeit besitzen, das Land der Staatsangehörigkeit, bei Staatenlosen das Land des gewöhnlichen Aufenthalts (vgl. .OVG Schl.-H., Urt. V. 18.11.1998, InfAuslR 1999, 285 ff. [285]).

Für den Kläger kommt es auf die Verhältnisse im Land seines gewöhnlichen Aufenthalts vor seiner Flucht an, weil er als palästinensischer Volkszugehöriger staatenlos ist. Der Kläger ist weder israelischer Staatsangehöriger, noch gibt es bislang einen Staat Palästina, deren Staatsangehöriger der Kläger sein könnte (vgl. OVG Schl.-H., Urt. v. 18.11.1998, a.a.O., S. 286; VG Arnsberg, Urt. v. 25.9.2009 - 13 K 1456/08.A, zitiert nach juris). Grundsätzlich gilt für Staatenlose, dass ein Staat, der dem Staatenlosen aus nicht-politischen Gründen die Wiedereinreise nach freiwilliger Ausreise verweigert, seine Beziehungen zu diesem Staatenlosen löst und aufhört, für diesen das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein. Er steht dem Staatenlosen dann in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat und ist nicht mehr taugliches Subjekt „politischer Verfolgung“ im Sinne des Asylrechts (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.2.2005, NVwZ2005, 1191 f. [1192]).

Im Fall des Klägers ist die Sachlage aber differenzierter zu betrachten: Denn der israelische Staat hat das Westjordanland einschließlich Ost-Jerusalem annektiert und steht daher zu der dort seit jeher ansässigen palästinensischen Bevölkerung in einer rechtlichen Beziehung, die aus asylrechtlicher Sicht der Beziehung zwischen Staat und Bürger gleichkommt. Die Palästinenser im Westjordanland können aufgrund der Annexion von Israel die Einbeziehung in die übergreifende Friedensordnung in ähnlicher Weise wie Staatsbürger erwarten (vgl. OVG Schl.-H., Urt. v. 18.11.1998, a.a.O., S. 286).

2. Der Staat Israel übt politische Verfolgung gegen den Kläger im Sinne einer „Aussperrung“ und „Ausgrenzung“ aus, da sich seine Politik allein gegen palästinensische Volkszugehörige richten.

a) In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass „Aussperrungen“ und „Ausgrenzungen“ in Gestalt von Rückkehrverweigerungen politische Verfolgung darstellen können, wenn sie wegen asylrelevanter Merkmale des Betroffenen erfolgen. Die Verweigerung der Wiedereinreise muss also auf die Rasse, die Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Asylbewerbers zielen. Dies wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn die Aussperrung Staatsangehörige betrifft. Bei Staatenlosen liegt es demgegenüber nahe, dass eine solche Maßnahme auf anderen als auf asylrelevanten Gründen beruht, weil beispielsweise der Staat ein Interesse daran hat, die durch den Aufenthalt entstandene wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potentielle Unruhestifter vorzubeugen, oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen haben, wieder aufzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.1995, NVwZ-RR 1996, 471 f. [471]). Dasselbe gilt im Rahmen der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG, die insoweit mit Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich ist (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 14.9.2007 - 21 K 2318/07.A -, zitiert nach juris).

b) Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass Israel den Kläger allein wegen seiner Volkszugehörigkeit endgültig nicht mehr in das Westjordanland einreisen lassen wird.

aa) Die Außengrenzen der besetzten Gebiete, insbesondere des Westjordanlands, sind seit langem der israelischen Verwaltung unterstellt. Eine Ein- bzw. Ausreise ist ohne israelische Kontrolle nicht möglich. Im Prinzip kann palästinensischen Volkszugehörigen, die im Bevölkerungsregister verzeichnet sind und über eine palästinensische Personenkennziffer verfügen, durch die zuständigen Passbehörden ein Reisepass ausgestellt werden, so dass diese

Personen theoretisch ein Rückkehrrecht in die palästinensischen Gebiete hätten (vgl. VG Düsseldorf, Urt. V. 14.9.2007, a.a.O.). Die Praxis des Staates Israel hinsichtlich einer „Aussperrung“ von palästinensischen Volkszugehörigen scheint jedenfalls noch im Jahre 2007 wie in den Jahren davor „flexibel“ gewesen zu sein. Jedenfalls Palästinensern, die im Jahr 2007 im Besitz entsprechender Identitätspapiere waren, wurde damals die Einreise in das Westjordanland ohne weiteres gestattet, so dass es an der für die Verfolgungsrelevanz der Einreiseverweigerung notwendigen politischen „Gerichtetheit“ fehlte (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 14.9.2007, a.a.O., VG des Saarlandes, Urt. v. 27.6.2007 - 10 K 3/07 -; beide zitiert nach juris).

bb) Zum Zeitpunkt der Entscheidung dieses Verfahrens im November 2010 liegt dem Gericht nur noch eine verwertbare Entscheidungsgrundlage vor, nämlich das von der Klägervertreterin in Auszügen vorgelegte Gutachten des Herrn Uwe Brooks vom 16.4.2010. Es fehlen Lageberichte des Auswärtigen Amtes aus den letzten Jahren. Auch neuere Rechtsprechung zu Fragen der „Aussperrung“ und „Ausgrenzung“ von palästinensischen Volkszugehörigen scheint jedenfalls nicht veröffentlicht zu sein. Angesichts dieser Sachlage, der gerichtsbekannten guten und nicht einseitigen Sachverständigenarbeit des Herrn Uwe Brooks und keinerlei Hinweisen auf dem Gutachten entgegengesetzte Auffassungen zur Situation im Westjordanland hält das Gericht es mangels eigener Sachkunde für unverzichtbar, dieser Sachkunde zu folgen.

Uwe Brooks berichtet in seinem Gutachten, dass die Politik der Israelis seit der Besetzung im Jahre 1967 darauf gerichtet sei, möglichst viel des Gebietes des Westjordanlandes so in ihren Besitz zu bringen, das eine Änderung des Zustandes nicht mehr möglich ist, und die faktische Inbesitznahme durch die Israelis zu einer unumkehrbaren Realität wird. Deshalb gäbe es die Siedlungspolitik, deshalb die Hinderung des palästinensischen Wirtschafts- und Geschäftsverkehrs in jeder Hinsicht, deshalb die zahllosen Enteignungen und rechtswidrigen Inbesitznahmen von Land, meistens unter dem Vorwand des nationalen Sicherheitsinteresses. Uwe Brooks weist weiter darauf hin, dass sich die zeitliche „Abwesenheitsgrenze“, nach deren Ablauf die Israelis Palästinensern die permanente Aufenthaltserlaubnis für das Westjordanland entzogen haben, in früheren Jahren bei 6 Jahren lag. So hätten die Israelis in den Jahren 1967 bis 1999 ca. 100.000 aus dem Westjordanland stammenden Palästinensern die permanente Aufenthaltsberechtigung im Westjordanland entzogen. Meistens sei dies wegen fortdauernder Abwesenheit geschehen, es habe aber auch andere Gründe gegeben. Die Israelis seien hier niemandem rechenschaftspflichtig, da es sich insoweit um Entscheidungen der Militärverwaltung handle. Diese Zeit-Grenze sei dann stets in einem durch den Gutachter nicht genau zu erhellendem Ausmaß geringer geworden. Heute, d.h. im Jahre

2010 sei es so, dass Palästinenser aus dem Westjordanland nach drei Jahren permanenter Abwesenheit ihre Rückkehrberechtigung verlieren. Familienzusammenführungen gebe es seit 2000 im Westjordanland gar nicht mehr. Wer zu seinem palästinensischen Partner wolle, könne diesen nicht in das Westjordanland holen, sondern müsse zu ihm nach außerhalb des Westjordanlands ziehen (Gutachten v. 16.4.2010, S. 4, 5, 12/13, 15).

Zur Begründung dieser Politik führt Uwe Brocks an, dass den Israelis daran gelegen gewesen sei, die palästinensische Bevölkerung aus dem Westjordanland „wegzusiedeln“. Insgesamt sei die israelische Politik in dieser Hinsicht völlig willkürlich, unberechenbar und ohne gesetzliche Grundlage gewesen. Es habe sich immer um Verwaltungsentscheidungen gehandelt, die von der Militärverwaltung der besetzten Gebiete getroffen wurden. Die Entscheidungskriterien sind im Laufe der Zeit zusehends strenger und restriktiver geworden.

cc) Die Ausführungen aus dem Gutachten von Uwe Brocks fügen sich in das bis zum Jahr 2007 durch Gutachten und Gerichtsentscheidungen belegbare Bild zu den Geschehnissen im Westjordanland ohne Widersprüche ein. Danach ist die Politik der Militärverwaltung in den besetzten Gebieten im Laufe der Jahre immer restriktiver geworden. Während es im Jahre 2007 noch möglich war, mit einem Reisepass auch nach mehreren Jahren der Abwesenheit auf jeden Fall wieder in das Westjordanland einreisen zu können, scheint dies jetzt nicht mehr möglich zu sein. Uwe Brocks spricht deutlich davon, dass die Einreise nach dreijähriger Abwesenheit unmöglich ist, ohne sich der Frage zu widmen, ob es dabei auf Reisedokumente ankommt. Damit ist die Verfolungsrelevanz der israelischen Politik im Jahre 2010 zu bejahen: Jeder palästinensische Volkszugehörige, der im Westjordanland registriert, aber nunmehr drei Jahre von dort abwesend war, wird nicht mehr in das Westjordanland hineingelassen, unabhängig davon, ob er gültige Reisepapiere besitzt.

dd) Im vorliegenden Fall ist der Kläger länger als drei Jahre nicht im Westjordanland gewesen. Er wird daher wegen seiner palästinensischen Volkszugehörigkeit von den israelischen Militärbehörden aus seinem Heimatland „ausgesperrt“ und würde daher bei einer Abschiebung politischer Verfolgung ausgesetzt, weshalb ihm Schutz über § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG zu gewähren ist.

Da der Kläger im Hauptantrag obsiegt hat, war eine Auseinandersetzung mit dem Hilfsantrag entbehrlich.

B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt bereits für die das Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht einleitende Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

gez.: Dr. Vulpius